|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
|  | **Ombudsstelle SRG.D**  Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung  c/o SRG Deutschschweiz  Fernsehstrasse 1-4  8052 Zürich  E-Mail: [leitung@ombudsstellesrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellesrgd.ch) |

Zürich, 25. August 2025

**Dossier Nr. 11637; 11638; 11651; 11655,** **«10vor10» vom 25. Juli 2025 – «Palästina – ein heisses Eisen»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen obigen Beitrag sind vier Beanstandungen eingegangen. Da sie die gleichen oder ähnliche Punkte kritisieren, hat die Redaktion eine Stellungnahme und die Ombudsstelle einen Schlussbericht verfasst.

*Der Beitrag wurde wie folgt kritisiert:*

*«Mit grossem Interesse verfolge ich Ihre Arbeit zur Gewährleistung der Qualität und Fairness in den SRF-Sendungen. Umso wichtiger ist es mir, eine Beanstandung zur Ausgabe von „10 vor 10“ vom 25. Juli 2025 einzureichen, in der es um die angekündigte*

*Anerkennung Palästinas durch Frankreich ging.*

*Der Beitrag weist meiner Meinung nach mehrere gravierende Mängel auf, die gegen das*

*Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 RTVG) verstossen. Insbesondere wurden zentrale*

*historische und völkerrechtliche Aspekte ausgelassen oder verkürzt dargestellt, was eine*

*einseitige und tendenziöse Berichterstattung zur Folge hat.*

***1. Kritik an der Darstellung des „Staatsvolks“***

*Im Beitrag wurde gesagt, die Palästinenser seien „eine Ethnie, entstanden aus*

*arabischen Völkern, die seit Langem im Nahen Osten leben“. Diese Formulierung ist*

*nicht nur verkürzt, sondern politisch entwaffnend und historisch irreführend.*

*Während SRF betont, dass Juden „seit Jahrtausenden hier lebten“, wird der indigenen*

*palästinensischen Bevölkerung ein solcher Status nicht nur vorenthalten, sondern*

*regelrecht verwischt.*

*Dass ein Volk, das seit Jahrhunderten in diesem Raum lebte –*

*inklusive christlicher und muslimischer Gemeinschaften – durch Kolonialisierung und*

*Vertreibung entrechtet wurde, bleibt vollständig ausgeblendet.*

***2. Darstellung des „Staatsgebiets“ – historisch verzerrt***

*Der Beitrag suggerierte, dass viele Palästinenser ein Gebiet „vom Fluss bis zum Meer“*

*beanspruchen und damit Israels Existenzrecht infrage stellen.*

*Diese Formulierung trägt ungewollt dazu bei, ein Narrativ zu verstärken, das die*

*legitimen Forderungen der Palästinenser nach Freiheit und Selbstbestimmung als*

*Bedrohung darstellt. Tatsächlich geht es den Palästinensern vor allem darum, unter der*

*fortwährenden Besatzung und Unterdrückung ein Leben in Würde und Souveränität zu*

*führen.*

*Die Aussage wurde nicht historisch oder politisch eingeordnet, sondern isoliert*

*dargestellt – ohne Erwähnung jahrzehntelanger Besatzungserfahrungen, Enteignungen*

*oder der ursprünglichen UN-Teilungspläne von 1947.*

*Es fehlt zudem jeder Hinweis auf den massiven israelischen Siedlungsbau, die*

*Sperranlagen, die systematische Zersplitterung palästinensischer Gebiete, die täglichen*

*militärischen Einschränkungen sowie die Anwendung israelischen Militärrechts*

*gegenüber der palästinensischen Bevölkerung – all dies macht ein kohärentes*

*Staatsgebiet faktisch unmöglich.*

***3. Staatsgewalt und politische Repräsentation***

*Die Erwähnung des Wahlsiegs der Hamas im Jahr 2006 sowie die Korruption der Fatah*

*wurden ohne jeglichen Kontext zur israelischen Besatzung eingebettet. Dass Israel*

*durch gezielte Politik und Gewaltmonopol (einschliesslich Kooperation mit Teilen der*

*Palästinensischen Autonomiebehörde) jede funktionierende Selbstverwaltung*

*untergräbt, bleibt unerwähnt.*

***4. Verzerrte Darstellung der internationalen Anerkennung***

*Frankreich wurde im Beitrag als das erste wichtige europäische Land dargestellt, das*

*Palästina anerkennt. Das ist sachlich falsch. Bereits zuvor haben Länder wie Schweden,*

*Spanien, Norwegen und Irland Palästina offiziell anerkannt.*

***5. Auslassung völkerrechtlicher Einschätzungen***

*Es fehlen Hinweise auf die Positionen des Internationalen Gerichtshofs oder auf die*

*Einschätzungen von renommierten Organisationen wie Human Rights Watch und*

*Amnesty International. Diese haben Israels Vorgehen in den besetzten Gebieten klar als*

*völkerrechtswidrig und teils als Apartheid bezeichnet. Auch der IGH selbst hat die*

*Besatzung als völkerrechtswidrig festgestellt.*

*Mir ist bewusst, dass ein Beitrag im Rahmen von „10 vor 10“ nicht die ganze Komplexität*

*des Nahostkonflikts darstellen kann. Doch die Auswahl, Gewichtung und Einordnung der*

*Aussagen in diesem Beitrag war einseitig und unausgewogen. Sie verstärkt stereotype*

*Narrative, blendet wesentliche Fakten aus und delegitimiert die palästinensische*

*Perspektive.*

*Ich bitte Sie deshalb um eine Stellungnahme und um Prüfung dieser Kritik in Hinblick auf*

*die Einhaltung des Sachgerechtigkeitsgebots gemäss RTVG.*

**\*\*\*\***

*In der Sendung 10 vor 10 vom 25. Juli 2025, zum Thema «... angekündigte Palästina Anerkennung durch Frankreich», sind uns schwerwiegende Unterlassungen in der Berichterstattung aufgefallen, die wir als Verletzung des RTVG, Artikel 4, wahrnehmen.*

*1. Punkt*

*Im Beitrag wurde die palästinensische Bevölkerung als Ethnie dargestellt, die «schon lange in dieser Gegend lebe». Gleichzeitig wurde die jüdische Bevölkerung im Bericht als «.,. seit Jahrtausenden im Gebiet lebend» dargestellt. Obwohl dies grundsätzlich auf beide Bevölkerungsgruppen gleichermassen zutrifft. Mit dieser Aussage wird die palästinensische Bevölkerung historisch heruntergesetzt und der Anspruch auf einen eigenen Staat (2-Staatenlösung) unterschwellig als nicht legitim dargestellt. Dass eine massive Besiedlung der jüdischen Bevölkerung erst nach dem 2. Weltkrieg, mit der Vertreibung eines grossen Teils der palästinensischen Bevölkerung 1948 stattfand, wurde ausgeklammert.*

*2. Punkt*

*Die Verkündung Frankreichs, dass im Herbst Palästina als Staat anerkannt werden würde und es das erste grosse Land in Europa sei, entspricht nicht den Tatsachen. Norwegen, Spanien, Schweden und Irland haben diesen Schritt bereits vollzogen. Zusätzlich ausgeklammert wurde dabei, dass Palästina schon von 147 von 193 Uno Mitgliedsstaaten anerkannt wurde.*

*3. Punkt*

Es war für uns mehr als störend, dass im Bericht sämtliche völkerrechtlichen Aspekte ausser Acht gelassen wurden. Kein Wort über die Positionen des IGH (Internationaler Gerichtshof), oder anerkannter Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und andere zur aktuellen Situation und zur Geschichte Palästinas.

So wie dieser Beitrag im 10vor10 dargestellt wurde, empfinden wir die Berichterstattung als sehr einseitig. Das Verschweigen historischer Tatsachen ist diskriminierend- und verharmlosend gegenüber der palästinensischen Bevölkerung und kann als Verstoss gegen das RTVG, Art. 4 gewichtet werden.

\*\*\*\*

**Die Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Fokus des Beitrages

Anlass für den Beitrag ist die Ankündigung des französischen Präsidenten Emmanuel Macron, Palästina als Staat anzuerkennen. Er werde diese feierliche Erklärung vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen im kommenden September abgeben.

Die Reaktionen auf diese Ankündigung Frankreichs waren voraussehbar. Während Israel und die USA den Schritt mit scharfen Worten kritisierten und als Kniefall vor dem Terrorismus verurteilten, begrüssten arabische Staaten diese Ankündigung.

Das Newsmagazin 10 vor 10 hat die Aufgabe, hinter die Schlagzeilen zu blicken und Hintergründe zu vermitteln. Daher hat sich die Redaktion entschieden, die angekündigte Anerkennung eines Staates Palästina in einem Beitrag mit einem ausgewiesenen Völkerrechtler zu vertiefen.

Ausgangspunkt ist die gängige Theorie, wonach ein Staat über drei Elemente verfügen müsse - Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt. Auf diese 3-Elemente-Lehre bezieht sich auch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA.

<file:///C:/Users/Franz/Downloads/voelkerrechtliche-anerkennung-staaten-regierungen_DE.pdf>

Auf diese Lehre wird im Beitrag Bezug genommen; entlang dieser Linie wird die aktuelle Situation mit Blick auf einen Staat Palästina mit dem Völkerrechtler analysiert und vertieft.

Staatsvolk

Die Formulierung “Ethnie, entstanden aus arabischen Völkern, die seit Langem im Nahen Osten leben”, basiert auf einem Hintergrundgespräch mit dem Islamwissenschaftler Reinhard Schulze. Diese Formulierung wird dem Umstand gerecht, dass sich der Begriff Palästinenser erst unter der britischen Mandatszeit nach der Kriegsniederlage und dem Zusammenbruch des Osmanischen Reiches (1918/1919) etablierte.

Im Beitrag wird klar gesagt, dass diese arabische Bevölkerung (Muslime, Christen) schon lange dieses Gebiet besiedelt hat. Eine weit in die Vergangenheit zurückreichende Besiedlung der Vorfahren der heutigen Palästinenser wurde in keiner Weise abgesprochen oder verwischt, sondern im Gegenteil festgestellt. Da die erwähnten arabischen Völker und Stämme eine komplexe Herkunft und Geschichte in der Region haben, wurde auf eine genaue Datierung verzichtet.

Ebenso wird gesagt, dass in diesem Gebiet auch Menschen jüdischen Glaubens ebenfalls seit langem lebten. Das Wort “auch” insinuiert, legt also nahe, dass die Juden nicht alleine in diesem Gebiet lebten.

Der Beitrag sagt lediglich, dass Menschen mit unterschiedlichen Wurzeln im Mandatsgebiet Palästina und damit in der Region, die für eine Zweistaaten-Lösung relevant ist, seit Jahrhunderten lebten und leben. Der Beitrag nimmt entgegen dem Schreiben der Beanstanderin keine Zuschreibung eines Status oder eines Vorrechtes vor. Daher können wir dem Begriff “indigen” (für welche Bevölkerungsgruppe auch immer) keinen relevanten Sinn abgewinnen.

Wir weisen weiter darauf hin, dass beim Punkt “Staatsvolk” eruiert wurde, ob für eine Staatsdefinition von Palästina ein dazugehöriges Volk identifiziert werden kann, angelehnt an den Staatsbegriff der Montevideo-Konvention von 1933/34.

<https://www.ilsa.org/Jessup/Jessup15/Montevideo%20Convention.pdf>

In Artikel 1 werden die Voraussetzungen für einen Staat als Rechtsperson des Völkerrechts aufgeführt, unter anderem eine “permanent population”. Im Beitrag wurde deutlich gemacht, dass diese Voraussetzung für einen eigenständigen palästinensischen Staat erfüllt sind. Dies sei weitgehend “unumstritten”.

Staatsgebiet

Der Bericht erläutert, dass die zweite Voraussetzung, nämlich das Staatsgebiet, in der politischen Diskussion und Auseinandersetzung umstritten ist. Das Mandatsgebiet Grossbritanniens nach dem Ende des Osmanischen Reiches, also Palästina, umfasste all jene Gebiete, aus denen später der Staat Israel hervorging, ausserdem den Gazastreifen, das Westjordanland, Teile der Golanhöhen sowie das Königreich Transjordanien.

Im Beitrag heisst es, dass viele Palästinenser eine Region beanspruchen würden, die sie aufgrund der historischen Besiedlung als vom Fluss Jordan bis zum Mittelmeer reichend sehen. So haben es auch die allermeisten arabischen Staaten gesehen, welche den Teilungsplan der UNO von 1947 ablehnten und den neu gegründeten Staat Israel nicht anerkannten. Es folgten mehrere Kriege (1947/48/49, 1956, 1967 und 1973).

Im Zusammenhang mit der Frage des Staatsgebietes sind zwei Ereignisse von Bedeutung: Erstens: im Sechs-Tage-Krieg von 1967 eroberte Israel den Gazastreifen und das Westjordanland mit dem Ostteil der Stadt Jerusalem; also alle Gebiete, die im Zusammenhang mit einem Staatsgebiet für die Palästinenser relevant sind. Zweitens: im Oslo-Friedensprozess wird ein Grossteil des von Israel seit 1967 besetzten Gebietes für einen palästinensischen Staat erwähnt. Dieser Friedensprozess scheiterte an extremistischen Forderungen beider Seiten, wie der Beitrag sachlich festhält. Der Beitrag macht dann eine klare Aussage zum Staatsgebiet des palästinensischen Staates (TC 09:54) “Trotzdem dienen das Westjordanland, Gaza und Ostjerusalem seither als geografische Orientierungshilfe für eine mögliche Zweistaatenlösung.” Diese Sicht bestätigt auch der Völkerrechtler, wenn er sagt, dass eine Anerkennung des Staates Palästina die Anerkennung dieser drei Gebiete als Staatsgebiet gemeint sei.

Im Gegensatz zur Ansicht der Beanstanderin werden aus unserer Sicht, die legitimen Forderungen” der Palästinenser nicht als Bedrohung dargestellt. Im Beitrag wird explizit (TC 09:20) von “Jahrzehnten der Kriege, Vertreibung, des Terrors und der Grenzverschiebungen” gesprochen. Es ist richtig, im Beitrag werden nicht alle Aspekte des Konflikts dargestellt. Die Situation im Westjordanland, insbesondere der Ausbau israelischer Siedlungen, ist aber immer wieder Thema bei SRF, Wir verweisen auf den aktuellen Newsticker zu Nahost, mit aktuellen Beispielen. Es wird über die Siedlungspläne des israelischen Ministers Bezalel Smotrich berichtet

<https://www.srf.ch/news/international/nahost/die-lage-im-ueberblick-krieg-im-nahen-osten-das-passiert-aktuell-22>

Oder der Angriff auf eine Saatgutbank in der Westbank wird thematisiert.

<https://www.srf.ch/news/international/lebensmittel-im-nahen-osten-israels-armee-zerstoert-palaestinensische-saatgutbank>

Wir verweisen weitern auf einen Beitrag in der Sendung 10vor10 vom 29. Juli 2025, in dem der wachsende Einfluss der Siedler-Bewegung in Israel thematisiert wird (TC 08:25). In diesem Beitrag wird die Schaffung von neuen Siedlungen in der Westbank als völkerrechtwidrig bezeichnet.

[10 vor 10 vom 29.07.2025 - Play SRF](https://www.srf.ch/play/tv/10-vor-10/video/10-vor-10-vom-29-07-2025?urn=urn:srf:video:824875d3-26ab-4b80-905a-82da6db9c831)

Wir verweisen weiter auf einen Bericht in der Sendung 10vor10 vom 26. Juni 2025, in dem der Konflikt im Westjordanland breit thematisiert wird (TC 05:19)

[10 vor 10 vom 26.06.2025 - Play SRF](https://www.srf.ch/play/tv/10-vor-10/video/10-vor-10-vom-26-06-2025?urn=urn:srf:video:815144c3-4481-481f-86ce-286f7449d0fc)

Staatsgewalt

Im Abschnitt über das dritte Element der staatlichen Souveränität, der Staatsgewalt, beleuchtet der Beitrag die innerpalästinensischen staatlichen Strukturen. Der Beitrag berichtet über die Fakten seit den letzten Wahlen vor 20 Jahren. Er macht aber auch klar, dass der Aufbau palästinensischer staatlicher Strukturen von Israel beeinträchtigt wird (TC 10.55), wörtlich: “Zudem machten ihr die israelischen Besatzer das Gewaltmonopol immer strittiger.” Die Staatsgewalt als Voraussetzung für die Realisierung eines Staates Palästina wird von der Besatzungsmacht immer stärker in Frage gestellt; bis hin zur Ankündigung, eine Zweistaatenlösung definitiv zu verhindern.

Internationale Anerkennung

Die Beanstanderin kritisiert die Formulierung, Frankreich sei das erste wichtige Land, das Palästina anerkenne. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf Länder wie Spanien oder Schweden.

Über die Wichtigkeit einzelner Staaten innerhalb der Staatengemeinschaft kann man unterschiedlicher Ansicht sein. Wir verweisen aber auf folgende Fakten: Frankreich ist ständiges Mitglied des UNO-Sicherheitsrates (neben USA, Grossbritannien, Russland und China); es verfügt daher über ein Vetorecht im Sicherheitsrat. Frankreich ist Teil der G7, eines Zusammenschlusses führender Industrienationen, die sich regelmässig zu globalen Wirtschafts- und Krisenthemen austauschen.

Die Formulierung, Frankreich sei “das erste mächtige westliche Land”, das Palästina als Staat anerkenne, ist aufgrund der obigen Fakten, belegt und gerechtfertigt. Die Formulierung ist aus unserer Sicht daher nicht “sachlich falsch”, wie die Beanstanderin kritisiert.

Völkerrechtliche Einschätzungen

Der Beitrag hat einen klaren Fokus, nämlich die Frage nach der Staatlichkeit Palästinas aus Anlass der angekündigten Anerkennung Palästinas als Staat durch Frankreich. Wie die Beanstanderin richtig feststellt, kann in einem 3-Minuten-Beitrag die ganze Komplexität des Nahostkonflikts nicht dargestellt werden.

SRF hat in der Vergangenheit immer wieder über die Positionen des Internationalen Gerichtshofes oder die Einschätzungen von Nichtregierungsorganisationen berichtet.

Die Völkerrechtswidrigkeit des Siedlungsbaus ist immer wieder Thema (siehe Beispiele im Abschnitt “Staatsgebiet”).

Fazit

Der Beitrag hat die Voraussetzungen für einen Staat Palästina anhand der völkerrechtlichen Voraussetzungen mit einem Völkerrechtler dargestellt und analysiert. Dabei wurden geschichtliche und politische Fakten sachlich einbezogen, insofern sie für die Fragegestellung von Relevanz sind.

Wir lehnen den Vorwurf der Unausgewogenheit ab. Gleiches gilt für den Vorwurf, die palästinensische Perspektive für die Staatlichkeit delegitimiert zu haben. Im Gegenteil, der Völkerrechtler spricht die Problematik der fehlenden Staatsgewalt an (TC 08:04): “Das heikle Element ist klar die effektive Staatsgewalt über ein bestimmtes Gebiet. Weil Israel grosse Teile der Westbank, Gaza ohnehin, beherrscht.”

Der Völkerrechtler begründet sachgerecht die fehlende Staatsgewalt der palästinensischen Behörden über das für einen Staat Palästina relevante Territorium. Es ging in diesem Beitrag nie um Schuld oder Nicht-Schuld.

**Die Ombudsstelle** hält abschliessend fest:

Aufgrund der sehr ausführlichen redaktionellen Stellungnahme beschränken wir uns auf eine kurze Einschätzung der einzelnen kritisierten Punkte:

1. Während die Beanstandenden kritisieren,dass SRF wesentliche historische und völkerrechtliche Kontexte nicht dargestellt habe (z.B. Uno-Teilungsplan, Besatzung, Siedlungen, Apartheid-Einstufungen), betont die Redaktion, dass der Fokus bewusst eng gefasst wurde (Drei-Elemente-Regel, Staatlichkeit).

Trotz der Anerkennung Palästinas durch die Mehrheit der Uno-Mitgliedsstaaten bleibt der Status der palästinensischen Gebiete international umstritten, weil völkerrechtlich eben auf die Drei-Elemente-Regel abgestützt wird. Dieser international anerkannte Staatsbegriff beschreibt einen politisch und rechtlich organisierten Personenverband (Staatsvolk), der auf abgegrenzter Fläche (Staatsgebiet) einer Bevölkerung eine eigene Ordnung (Staatsgewalt) gibt. Auf dieser Definition fusst der Beitrag von «10vor10» und erörtert die Drei-Elemente-Regel. Wobei vor allem auf das umstrittenste Kriterium der effektiven Staatsgewalt eingegangen wird: Unerheblich ist, ob es eine demokratisch legitimierte Regierung und Verwaltung gibt oder ein Staat irgendwann formal gegründet wurde. Entscheidend ist, ob ein Staat effektiv handeln kann. Zwar ist die Meinung verbreitet, im Westjordanland werde die Staatsgewalt grundsätzlich von der Autonomiebehörde und im Gazastreifen von der Hamas ausgeübt. Doch genügt das nach weit verbreiteter Meinung von Expertinnen und Experten im völkerrechtlichen Sinne nicht. Denn die staatliche Verwaltung in den palästinensischen Gebieten und vor allem die Kontrolle der Aussengrenzen hängt von Israel ab. Der Einfluss Israels ist so stark, dass eine effektive Staatsgewalt der Palästinenser unterm Strich effektiv nicht oder nur ausgesprochen beschränkt existiert. Auch wenn dieses dritte Element nicht erfüllt ist, wird diskutiert, ob Palästina auch ohne effektive Staatsgewalt ein Staat sein kann. Denn Israels Siedlungspolitik im Westjordanland wird seinerseits oft als völkerrechtswidrig bewertet. Zu diesem Schluss kommt etwa der Internationale Gerichtshof. Dieser stellte in seinem Gutachten fest, dass die Siedlungspolitik gegen Völkerrecht verstosse und Israel damit Palästinenser-Gebiet annektiere. Israel müsse sich so schnell wie möglich zurückziehen. Gerichtlich durchsetzen kann der IGH das aber nicht. Daraus leiten Völkerrechtlerinnen und Völkerrechtler ab, dass die Palästinenser, die sich eigentlich gerne selbst verwalten würden, das gar nicht können.

Die diesbezüglichen Ausführungen im Bericht waren korrekt, auch wenn einige historisch bedingte Hintergrundfaktoren nicht genannt wurden. Das war angesichts der Fokussierung und der Kürze des Informationsbeitrags auch nicht nötig.

1. Die Beanstandenden stellen sich auf den Standpunkt, die Formulierung, «Ethnie, entstanden aus arabischen Völkern», sei eine das palästinensische Volk entwertende Verkürzung. Die Redaktion hält dem entgegen, dass die Formulierung historisch korrekt ist (aufgrund des Begriffs «Palästinenser» seit der Mandatszeit) und man bewusst keine Zuschreibung wie zum Beispiel «indigen» habe vornehmen wollen. Historisch korrekt ist: «Palästinenser» ist eine moderne nationale Selbstzuschreibung (ähnlich wie viele National-Identitäten im 19./20. Jh. entstanden). Tatsächlich hätte man sensibler formulieren können, um nicht den Eindruck zu erwecken, das palästinensische Volk sei «weniger legitim» als das jüdische. Einen Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot erkennt die Ombudsstelle aufgrund dieses mangelnden Sensibilisierungsgrads jedoch nicht.
2. Die Beanstandenden kritisieren den in ihren Augen betont einseitigen Slogan «vom Fluss bis zum Meer» und der Bericht unterschlage den Kontext (Besatzung, Siedlungsbau, Zersplitterung). Die Redaktion verweist nach der Meinung der Ombudsstelle aber zu Recht darauf, dass im Beitrag die Orientierung an der Westbank, Gaza und Ostjerusalem klar benannt worden sei. Es wurde nicht nur das Maximal-Narrativ gezeigt, sondern auch die Oslo-Grenze als Referenz. Auch hier hätte man den Kontext «Besatzung verhindert Kohärenz» prägnanter formulieren können. Aber auch hier liegt deswegen kein Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsverbot vor.
3. Im Beitrag wurde klar gesagt, Israel untergrabe das Gewaltmonopol: «Besatzer machten… das Gewaltmonopol immer strittiger». Der Kontext zur Besatzung wurde explizit erwähnt, sodass der Vorwurf der Beanstandenden, der Hamas/Fatah-Konflikt sei ohne Besatzungskontext dargestellt wurden, nicht stichhaltig ist.
4. Ohne den Zusatz «erstes mächtiges westliches» Land wäre es tatsächlich meinungsverfälschend gewesen, Frankreich als erstes westliches Land zu nennen, das Palästina als Land anerkennen will. Aber Frankreich war tatsächlich die erste westliche Grossmacht (Mitglied des Uno-Sicherheitsrats und Mitglied der G7), die den Staat anerkennen will. Die Formulierung ist deshalb zulässig.
5. Nicht stichhaltig ist der Vorwurf der Beanstandenden, der IGH, Amnesty International und weitere nichtstaatliche Institutionen bzw. Organisationen seien im Bericht nicht erwähnt worden. Der Fokus des Beitrags lag auf der Staatlichkeit, nicht auf Apartheid- oder Besatzungsdebatten.

**Aufgrund des (völkerrechtlichen) Fokus’ des «10vor10»-Informationsberichtes über die bevorstehende Anerkennung Palästinas als Staat durch Frankreich und der Tatsache, dass die gewünschte (historisch ausführliche) Kontextualisierung in anderen SRF-Beiträgen durchaus vorgenommen wurde, wurde das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes nicht verletzt.**

Sollte in Erwägung gezogen werden, den rechtlichen Weg zu beschreiten und man an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) gelangen will, findet sich im Anhang die Rechtsmittelbelehrung.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz